

**Betreff:****Aufforderung zur Pflege privater Grüneinfriedungen****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

20.11.2019

**Beratungsfolge**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur  
Kenntnis)**Sitzungstermin**

20.11.2019

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.10.2019 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der routinemäßigen Straßenkontrolle werden bei auffälligen Einschränkungen der Nutzbarkeit öffentlicher Verkehrsflächen, durch Hecken, Büsche oder Baumäste von Privatgrund, die Grundstückseigentümer per Posteinwurf oder durch direkte Ansprache zum Rückschnitt aufgefordert.

Sollte der Grundstückseigentümer dieser Aufforderung nicht nachkommen, besteht nach erneuten Fristsetzungen die Möglichkeit, dass die erforderlichen landschaftsgärtnerischen Arbeiten über eine Ersatzvornahme durch einen Dritten, zu Lasten des Verursachers, durchgeführt werden.

Die Verwaltung hat zu diesem Thema einen Flyer erstellt, der in konkreten Fällen übergeben wird und der im Rathaus ausliegt (siehe Anlage). Ich erwäge aufgrund des Hinweises, diesen Flyer in 2021 zusammen mit der Mitteilung zur Grundbesitzabgabe zu versenden. Allerdings muss dies mit anderen Informationsmaterialien abgewogen werden, da nur jeweils eine Beilage möglich ist. 2020 ist bereits eine andere Beilage eingeplant.

Benscheidt

**Anlage/n:**

Flyer „Braunschweig – grün und verkehrssicher“

## Wer entsorgt das Laub, das von den Bäumen fällt?

Die Beseitigung des Laubes gehört zur Gehwegreinigung. Dafür ist im Regelfall die Eigentümerin oder der Eigentümer des anliegenden Grundstücks zuständig. Es ist nicht gestattet Laub und sonstige Verunreinigungen auf Baumscheiben, in die Gosse oder zum Nachbarn zu fegen.

## Wie soll man Laub entsorgen?

Laub kann über die Bio-Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Sollte der Bio-Abfallbehälter nicht ausreichen oder nicht vorhanden sein, so können Laubsäcke für 5,- € z. B. im ALBA-Kundenservice-Center oder bei den Verkaufsstellen im Stadtgebiet erworben werden.

## Was man mit Laub alles machen kann

Häufig kann das Laub, wenn es nicht auf Verkehrsflächen liegt, auch über den Winter liegenbleiben. Es dient dann als Schutz für den Boden und als Nahrung für seine Lebewesen im Winter.

Wer das Laub nicht nur entsorgen möchte, kann es im Garten zum Mulchen der Beete verwenden. Laub kann auch kompostiert werden und bildet so die Grundlage für stickstoffarme Blumenerde.

Wenn im Garten Platz vorhanden ist, bildet ein Laubhaufen eine gute Überwinterungsmöglichkeit, z. B. für Igel. Verstecke und Kleinlebensräume im Garten fördern Nützlinge und helfen so beim naturnahen Gärtnern.

Weitere Informationen können Sie der Broschüre „Tipps für Nachbarn – Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten“ entnehmen.



Die Broschüre des Landes Niedersachsen erhalten Sie z. B. in der Bürgerberatung, Rathaus Altbau, Platz der Deutschen Einheit 1.

**Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte**

telefonisch an: 0531 470-1

per E-Mail:

[tiefbau.verkehr@braunschweig.de](mailto:tiefbau.verkehr@braunschweig.de)



Die Löwenstadt



**Braunschweig –  
grün und  
verkehrssicher**

---

### Impressum

Herausgeber/ViSdP, © 2013:

Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr  
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig

Layout und Druck:

Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung u. Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

## **Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

die Verkehrssicherheit ist nicht nur Sache der Stadtverwaltung. Auch die Besitzerinnen und Besitzer der Grundstücke entlang der Straßen sind für die Verkehrssicherheit mitverantwortlich. So schön manche Bäume, Hecken und Anpflanzungen auch sein mögen, sie dürfen nicht zu einer Gefahr für andere werden.

Bitte beachten Sie schon vor dem Anpflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken schon nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen oder halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze. Die in Niedersachsen vorgeschriebenen Abstände zur Grundstücksgrenze finden Sie z.B. in der Broschüre zum Nachbarrecht in Niedersachsen (näheres s. Rückseite).



Dieser Gehweg ist durch wuchernden Bewuchs kaum passierbar.

### **Wo müssen Anpflanzungen zurück geschnitten werden?**

- An Straßen und Gehwegen**

Alle Verkehrsteilnehmer sollen den Verkehrsraum ohne Gefahr nutzen können.

- An Straßeneinmündungen und Kreuzungen**

Sichtbehinderungen und Verkehrgefährdungen sollen vermieden werden.



- Vor Verkehrsschildern und Beleuchtung**

Schilder müssen mühelos gelesen werden können. Die Straßenbeleuchtung muss ihre Funktion erfüllen können.



### **Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Tierwelt**

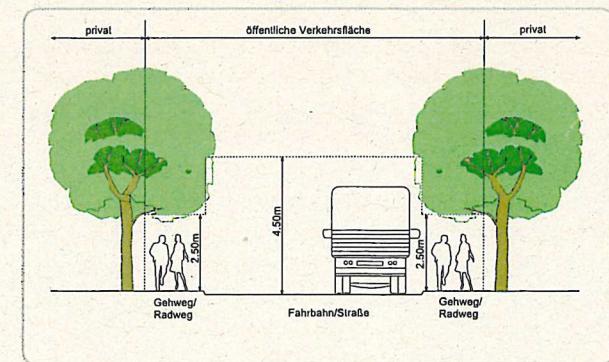
Daher: Ein starker Rückschnitt sollte nur in der Zeit vom **1. Oktober bis Ende Februar** erfolgen. Schonende Form- oder Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäume sind ganzjährig möglich und zulässig.

### **Was ist zu beachten?**

Grundsätzlich ist der Bewuchs entlang der Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Dabei ist auch das „Lichtraumprofil“ zu beachten: Auf Geh- und Radwegen ist eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m einzuhalten.

Für den Kfz-Verkehr muss die freigeschnittene Höhe mindestens 4,50 m betragen.



Sichtbehinderungen müssen vor allem auch an Straßeneinmündungen und Kreuzungen vermieden werden.